

Dualer Studiengang „Kommunikation und PR“ (Bachelor of Arts)

Der nachfolgende Akkreditierungsbericht enthält die Begutachtungsergebnisse der Verfahren zur

1. Konzeptakkreditierung (PNr. 20-08) vom Juni 2020
Standorte: Hamburg, München
(ab Seite 2)
2. Standorterweiterung
auf die Standorte Hannover, Mannheim und Stuttgart vom Oktober 2020
(PNr. 20-12)
(ab Seite 20)

Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung

Dualer Studiengang „Kommunikation und PR“ (Bachelor of Arts)

Prüfbereiche

I EINLEITUNG	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG	4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS.....	5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG	6
A FORMALE KRITERIEN (ZUGLEICH PRÜFBERICHT DES AKKREDITIERUNGSTEAMS).....	7
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)	7
2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)	7
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)	8
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)	8
5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO).....	8
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO).....	9
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO).....	10
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN.....	11
1. Zielsetzung	11
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)	11
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)	12
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO).....	12
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)	12
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)	13
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	14
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)	14
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)	15
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO).....	15
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO).....	15
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	16
6. Kooperationen und Partnerschaften	16
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO).....	16
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO).....	16
C BESONDERE REGELUNGEN.....	17

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 11. und 26. November 2019, 20. Februar, 4. und 5. März sowie 20. April 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzept-Akkreditierung der dualen Studiengänge

- „Immobilienwirtschaft“ (B.A.),
Standorte: Berlin, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Mannheim, München, Nürnberg, Wien
- „Kommunikation & PR“ (B.A.)
Standorte: Hamburg, München

sowie der Fernstudiengänge

- „Business Administration“ (B.A.),
- „Management“ (M.A.),
- „Betriebswirtschaftslehre“ (M.A.),
- „Finance, Accounting & Taxation“ (M.Sc.),
- „Immobilienmanagement 60 CP“ (M.A.) und
- „Immobilienmanagement 120 CP“ (M.Sc.)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. Michael Trübstein
Hochschule Luzern (Schweiz)

Univ.-Prof. Dr. Karl Stocker
Fachhochschule Joanneum Graz (Österreich)

Prof. Dr. Jürgen Gemeinhardt
Hochschule Schmalkalden

Petra I. Hirsch
HIRSCHEXECUTIVE, Frankfurt

Niels Kirschke
Studierender der Bachelorstudiengänge Physik und Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 8. und 9. Juni 2020 per Video-Konferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse per Video-Konferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 29. Juni 2020 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgendem Beschlussvorschlag:

Die Gutachter empfehlen die erstmalige Akkreditierung des dualen Studiengangs „Kommunikation und PR“ (B.A.) mit den Standorten Hamburg und München gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart zum Wintersemester 2020/21 bis Ende Sommersemester 2028 (30. September 2028)².

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

² Vgl. ThürStAkkrVO. §25 (1)

III Akkreditierungsbeschluss

Am 30.06.2020 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt die Konzept-Akkreditierung des dualen Studiengangs „Kommunikation und PR“ (B.A.) mit den Standorten Hamburg und München gemäß §25 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart zum Wintersemester 2020/21 bis Ende Sommersemester 2028 (30. September 2028).

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

IV Gutachterliche Bewertung

Der duale Studiengang „Kommunikation und PR“ soll an den Standorten Hamburg und München zukünftig jeweils 40 Studierende je Semester zu „Kommunikationsexperten von morgen“ ausbilden. In einer Kombination von Theorie und Praxis sollen die Studierenden im Modell des wöchentlichen Wechsels oder der geteilten Woche in Kooperation mit sogenannten Praxispartnern das Studium über 7 Semester erfolgreich absolvieren können. Abgeschlossen wird dieses mit einem Bachelor of Arts (B.A.), angeboten werden 2 Vertiefungen: Marketing Communication und Corporate Communication.

Das Studiengangskonzept wirkt nicht nur ambitioniert, sondern es ist tatsächlich als sehr professionell zu bezeichnen. Man merkt, hier konzipieren AkademikerInnen und erfahrene PraktikerInnen, die genau wissen wohin sie wollen. Das Konzept entspricht formal und inhaltlich dem „state of the art“, wirkt insgesamt sehr „rund“, zeichnet sich aber auch durch gute Detaillierungen aus. Nachfragen im Zuge der Begehung, warum gerade „Corporate Communication“ und „Marketing Communication“ als Vertiefungen angeboten werden, wurden kompetent und nachvollziehbar beantwortet. Auch die Frage nach dem USP des Studiengangs im Vergleich zu anderen Studienrichtungen und den Zielgruppen konnte von der Studiengangsleiterin zufriedenstellend geklärt werden.

Die ambitioniertesten Studienprogramme „funktionieren“ naturgemäß nur dann, wenn sie auch durch ein ambitioniertes Team in Kooperation mit den Studierenden umgesetzt und gelebt werden. Die Gesprächsrunden mit den unterschiedlichsten Personengruppen verliefen allesamt zur vollsten Zufriedenheit des GutachterInnenteams und genau hier kam – zusätzlich zu den vorliegenden Konzepten - die „wirkliche“ Stärke der IUBH sehr deutlich zum Ausdruck, nämlich hoch motivierte MitarbeiterInnen in Lehre und Verwaltung, die Spaß und Interesse an ihrer Arbeit haben.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

A Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)			
<p><i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i></p> <p>Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.</p>	X		[...]
<p><i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester</p>	n.r.		
<p><i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)</p>	n.r.		
2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO)			
<p><i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“</p>	n.r.		
<p><i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.</p>	n.r.		
<p><i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.</p>	n.r.		
<p>Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach</p>	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)			
Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (<i>Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss</i>).	X		[...]
Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	X		[...]
Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	X		
5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO)			
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	X		[...]
Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	X		[...]
Erstrecken sich Module über mehr als	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.			
Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱ	X		[...]
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO)			
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	X		[...]
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱ	X		[...]
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	X		[...]
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	X		[...]
Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	X		[...]
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	X		[...]
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.r.		
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Leistungspunkte.			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	n.r.		
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
vertraglich geregelt	X		[...]
unter Einbezug			
nichthochschulischer Lernorte und	X		
Studienanteile sowie	X		
der Unterrichtssprache(n)	n.r.		
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	X		
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	X		[...]

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)			
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	X		
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	X		
Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	X		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	X		
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	X		
Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches /künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	X		
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	X		
<i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i>			
wissenschaftlicher Grundlagen,	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Methodenkompetenz und	X		
berufsfeldbezogener Qualifikationen.	X		
Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	X		
<i>Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...</i>			
ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n.r.		
<i>Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...</i>			
den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	n.r.		
die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	n.r.		
dar.			
Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	n.r.		
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten.	X		
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)			
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		[...]
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		
Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	X		
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	X		[...]
Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		[...]
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkrVO)			
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		[...]
Das Curriculum wird durch ausreichendes methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		[...]
Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	X		[...]
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	X		
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
des nichtwissenschaftlichen Personals,	X		
der Raum- und Sachausstattung,	X		
der IT-Infrastruktur,	X		
der Lehr- und Lernmittel.	X		
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkrVO)			
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	X		
Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	X		
Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	X		[...]
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkrVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	X		
die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	X		[...]
einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	X		
Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	X		[...]
In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	X		
Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	X		
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)			
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	X		
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	X		[...]
Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	X		
Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	X		
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)			
Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	X		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	X		
Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	X		
Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	X		
Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X		
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO)			
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)			
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	X		
Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	X		
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)			
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.			
Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.		
Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.		

C Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

Endnoten

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Akkreditierungsbericht

Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen einer Erweiterung bestehender Studiengänge im dualen Studium um neue Standorte und einen virtuellen Campus

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

20_12s

- **Architektur (B.A.)**
Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.)**
Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Leipzig
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Leipzig
- **Immobilienwirtschaft (B.A.)**
Standorte: Leipzig, Stuttgart
- **Kindheitspädagogik (B.A.)**
Standorte: Hannover, Mannheim, München
- **Kommunikation und PR (B.A.)**
Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
- **Logistikmanagement (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
- **Mediendesign (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- **Personalmanagement (B. A.)**
Standorte: Stuttgart
- **Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**
Standorte: Hannover

Im Rahmen der Prüfung sind **zwei Stufen** der Bewertung vorgesehen:

- Erfüllt:** Die Dokumentation erlaubt den Schluss, dass die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium nachweislich erfüllt werden (im Wortlaut oder sinngemäß). Ist ein Kriterium erfüllt, können ergänzende Empfehlungen gegeben werden.
- Nicht erfüllt:** Die Dokumentation des Studiengangs erlaubt den Schluss, dass den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium (im Wortlaut oder sinngemäß) nachweislich nicht entsprechen werden. Der entsprechende Aspekt sollte überarbeitet werden. Ergänzend werden Erläuterungen zur Begründung der Einschätzung gegeben und ggf. eine Auflage vorgeschlagen.

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG.....	4
II AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS.....	5
III PRÜFBEREICHE	8
A FORMALE KRITERIEN	8
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkVO)	8
2. Studiengangprofil (§4 StAkkVO).....	8
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkVO).....	9
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkVO).....	9
5. Modularisierung (§7 StAkkVO)	9
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkVO)	10
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkVO).....	11
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN.....	12
1. Zielsetzung.....	12
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkVO)	12
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkVO)	13
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkVO)	13
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkVO)	13
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkVO)	13
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkVO).....	14
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkVO).....	15
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkVO).....	15
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 StAkkVO).....	16
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkVO).....	16
4. Studienerfolg (§14 StAkkVO).....	16
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkVO).....	17
6. Kooperationen und Partnerschaften	17
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkVO).....	17
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkVO).....	17
IV ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG DER REKTORATS-STABSSTELLE AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	19

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20.07.2020 wurde ein Verfahren zur Akkreditierung

der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf neue Standorte der dualen Studiengänge

- Architektur (B.A.) auf die Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Bauingenieurwesen (B.Eng.) auf die Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Betriebswirtschaftslehre (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig
- Gesundheitsmanagement (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig
- Immobilienwirtschaft (B.A.) auf die Standorte: Leipzig, Stuttgart
- Kindheitspädagogik (B.A.) auf die Standorte: Hannover, Mannheim, München
- Kommunikation und PR (B.A.) auf die Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
- Logistikmanagement (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
- Mediendesign (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- Personalmanagement (B. A.) auf die Standorte: Stuttgart
- Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) auf die Standorte: Hannover

sowie der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studienganges

- Gesundheitsmanagement (B.A.) auf den virtuellen Campus

eröffnet.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend von der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung überprüft.

Im Rahmen der Begutachtung durch die Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung wurden in diesem Bericht die für die Erweiterung der Akkreditierung relevanten Prüfbereiche betrachtet.

Die übrigen Prüfbereiche wurden bereits im Rahmen der ursprünglichen Akkreditierung durch ein Team externer Gutachter bewertet. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Ursprungsgutachten zu entnehmen:

- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Architektur 19_07, Standorterweiterung 20_09
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Bauingenieurwesen 19_07, Standorterweiterung 20_09
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre 20_01
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Gesundheitsmanagement 20_01
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Immobilienwirtschaft 20-08
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Kindheitspädagogik 20_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Kommunikation & PR 20_08
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Logistikmanagement 16_025
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Mediendesign 19_03
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Personalmanagement 16_025, 17_149, Standorterweiterung 19_01
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Wirtschaftsinformatik 17_201, Standorterweiterung 19_01

II Akkreditierungsbeschluss

Am 07.10.2020 hat das Rektorat- unter Würdigung der Selbstdokumentation - über das vorliegende Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Beschluss des Rektorats:

Das Rektorat beschließt, die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge auf weitere, bereits bestehende Standorte

- **Architektur (B.A.)** - Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart unter drei Auflagen zu akkreditieren.
Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Architektur für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine dem Studienfach Architektur angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle und von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
Auflage 3: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner am Standort Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.)** - Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart unter zwei Auflagen zu akkreditieren.
Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Bauingenieurwesen für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine dem Studienfach Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle und von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig
ohne Auflagen zu akkreditieren.
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)** - Standort: Virtueller Campus
ohne Auflagen zu akkreditieren.

- **Immobilienwirtschaft (B.A.)** - Standorte: Leipzig, Stuttgart
ohne Auflagen zu akkreditieren.
- **Kindheitspädagogik (B.A.)** - Standorte: Hannover, Mannheim, München
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Kommunikation & PR (B.A.)** - Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Logistikmanagement (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
unter zwei Auflagen zu akkreditieren.
Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
Auflage 2: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover, München und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Mediendesign (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
- **Personalmanagement (B.A.)** - Standort: Stuttgart
ohne Auflagen zu akkreditieren.
- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)** - Standort: Hannover
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner am Standort Hannover. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

Die Akkreditierungsfristen der Studiengänge bleiben unverändert bestehen. Die Akkreditierungsfristen sind wie folgt:

- **Architektur (B.A.):** Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.):** Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.):** Bis Ende Wintersemester 2028/29 (31.03.2029)
- **Gesundheitsmanagement (B.A.):** Bis Ende Sommersemester 2027 (30.09.2027)

- **Immobilienwirtschaft** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Kindheitspädagogik** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Kommunikation & PR** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Logistikmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2029 (30.09.2029)
- **Mediendesign** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Personalmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2029 (30.09.2029)
- **Wirtschaftsinformatik** (B.Sc.): Bis Ende Sommersemester 2023 (30.09.2023)

Die IUBH Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht die IUBH das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Nach Prüfung der fristgerecht übermittelten Maßnahmendokumentation sieht das Rektorat die Auflagen als erfüllt an. Am 04. August 2021 hat das Rektorat die Erfüllung der Auflagen durch Beschluss festgestellt.

III Prüfbereiche

A Formale Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		Nicht relevant
2. Studiengangsprofil (§4 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Weiterbildende Masterstudien-gänge entsprechen in den Vor-gaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konse-kutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		Nicht relevant
Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		Nicht relevant
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkVO)			
Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (<i>Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss</i>).	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
5. Modularisierung (§7 StAkkVO)			
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱ	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkrVO)			
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱ	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-	n.r.		Nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Leistungspunkte.			
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
vertraglich geregelt	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
unter Einbezug			
nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		s.o.
Studienanteile sowie	n.r.		s.o.
der Unterrichtssprache(n)	n.r.		Nicht relevant.
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Nicht relevant.
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkrVO)			
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
<i>Nur Bachelor:</i> Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung			
wissenschaftlicher Grundlagen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Methodenkompetenz und	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
berufsfeldbezogener Qualifikationen	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
<i>Nur Bachelor:</i> Der Bachelorstudiengang stellt eine	x		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			Ursprungsverfahrens
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkVO)			
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkVO)			
Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.	x		Die Hochschule hat Lehrquoten und Lehrverflechtungsmatrizen für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt, die belegen, dass eine entsprechende Quote geplant ist. s. Anlage 6-2 a -k und 6-3a-h

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	Die Hochschule hat Lehrquoten und CV für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 6-2 a -k und 6-4 Folgende Professuren sind rechtzeitig vor dem Studienstart noch zu besetzen: Architektur, Bauingenieurwesen an den Standorten Mannheim, Nürnberg, Stuttgart Mediendesign in Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart Gesundheitsmanagement in Augsburg und Leipzig Logistikmanagement in Augsburg, Leipzig, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart
Das Curriculum wird durch ausreichendes methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	s.o. s. Anlage 6-2 a -k und 6-4
Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		s. Anlage 6-2 a -k und 6-4
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Raum- und Sachausstattung,		x	Die Hochschule hat Übersichten der räumlichen Ressourcen an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 8-3a-g Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sind darüber hinaus folgende räumliche und sächliche Ressourcen

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			notwendig: Ausstellungs- und Präsentationsflächen sowie gestalterische Arbeitsräume (Modellbauwerkstätten) und Labore (Werkräume) sind rechtzeitig zum Studienstart an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart einzurichten.
der IT-Infrastruktur,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Lehr- und Lernmittel.		x	Eine Ausstattung mit Geräten und Materialien für die Laborarbeit in Vermessungskunde und Baustoffkunde muss an den Standorten zum Studienstart vorgehalten werden.
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkVO)			
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsgemessen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 StAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.r.		Nicht relevant.
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkVO)			
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
4. Studienerfolg (§14 StAkkVO)			
Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkrVO)			
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkrVO)			
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.		x	Die Hochschule hat Übersichten potentieller Praxispartner vorgelegt. s. Anlage 7-3 Für die folgenden Standorte und Studiengänge müssen noch Praxispartner nachgewiesen werden: <u>Hannover</u> : Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement, Wirtschaftsinformatik <u>München</u> : Logistikmanagement <u>Mannheim</u> : Architektur, Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement
Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkrVO)			
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	x		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			Ursprungsverfahrens
Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

IV Entscheidungsvorschlag der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung

zur Erfüllung der relevanten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Prüfbericht

Die Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in

- Architektur sowie Bauingenieurwesen an den Standorten Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Mediendesign an den Standorten Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- Gesundheitsmanagement an den Standorten Augsburg, Leipzig
- Logistikmanagement Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Nürnberg, Stuttgart

für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum 01.08.2021; für das zweite Semester bis zum 01.02.22 nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine den Studienfächern Architektur und Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle, von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Auflage 3: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den folgenden Standorten nach.

Hannover: Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement, Wirtschaftsinformatik

München: Logistikmanagement

Mannheim: Architektur, Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement

Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Endnoten

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart,-umfang,-dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.